

Information der betroffenen Personen (Beschäftigte, Praktikanten und Leiharbeitnehmer) bei Direkterhebung (Art. 13 DS-GVO)

Verantwortlicher:

AICHELIN Service GmbH, Schultheiß-Köhle-Str. 7, 71636 Ludwigsburg (Deutschland)

Gesetzlicher Vertreter:

Der/Die Geschäftsführer/in

Datenschutzbeauftragter:

Ingo Krause, E-Mail: Privacy_ASG@aichelin.com

Angaben zur Verarbeitungstätigkeit:

Zwecke der Verarbeitungstätigkeit:

Gemäß aktueller Corona-Schutz-Verordnungen wird eine bundesweite 3G-Pflicht eingeführt. Dazu sieht § 28 b Abs. 1 IfSG n.F. vor, dass Arbeitsstätten nur betreten werden dürfen, wenn Arbeitgeber und Beschäftigte geimpft, genesen oder getestet sind "und einen Impfnachweis, einen Genesenen Nachweis oder einen Testnachweis mit sich führen". Entgegen dieser Regelung darf der Betrieb nur betreten werden, um ein dortiges Impfangebot oder Testangebot wahrzunehmen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitungstätigkeit:

Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO erforderlich (§ 28 b Abs. 1 IfSG n.F.).

Datentransfer in ein Drittland:

Es liegt keine geplante Übermittlung in Drittstaaten vor.

Zusätzliche Informationspflichten:

Speicherdauer der personenbezogenen Daten:

In Anlehnung an § 31 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) beträgt die Verfolgungsverjährung bis zu 3 Jahre. Entsprechend lange sollten die Dokumentationen der Nachweiskontrollen aufbewahrt werden

Rechte der betroffenen Person:

Sie haben ein Recht auf Auskunft (gem. Art. 15 DS-GVO) seitens des Verantwortlichen über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), und auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 Abs. 1 DS-GVO). Des Weiteren haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO).

Möchten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, wenden Sie sich bitte an den oben genannten Verantwortlichen.

Beschwerderecht:

Sie haben ein Recht auf Beschwerde, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten über die betroffene Person ist teilweise gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben.

Die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Folgen der Nichtbereitstellung:

Das Infektionsschutzgesetz sieht nun bei Verstößen gegen Kontrollpflichten von 3G-Nachweisen des Arbeitgebers einen Bußgeldrahmen von bis 25.000 Euro als Ordnungswidrigkeiten vor. In Anlehnung an § 31 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) beträgt die Verfolgungsverjährung bis zu 3 Jahre.

Automatisierte Entscheidungsfindung:

Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung bzw. Profiling.